**Tagesordnung des Fachbereichs Jura**

24.10.22
20.00 Uhr s.t.
HS 1136

Alle eingeschriebenen Jurastudierenden sowie alle interessierten Gäste sind herzlich zur nächsten Fachbereichssitzung eingeladen. Die vorläufige Tagesordnung\* lautet:

**TOP 0: Begrüßung/Verfahren/Beschlussfähigkeit**

**TOP 1: Wahl der Studienkommission**

**TOP 2: Änderung der Geschäftsordnung**

* Beide mögliche Änderungsoptionen finden sich im Anhang
* Abstimmung über den Antrag des Fachbereichs zur Änderung der GO des Fachbereichs

**TOP 3: Finanzanträge**

* Ankündigung: Antrag auf Förderung des Seminars „Datenverarbeitung durch Sicherheitsbehörden im freiheitlichen Rechtsstaat“ durch Lehrstuhl Masing in Höhe von 1.485.09€
* Ankündigung: Antrag Erstattung der Fachschaftsklausur 2022 iHv. 1.350€
* Abstimmung: Intensivkurszivilrecht “Schuldrechtshütte” iHv. 4.062.30€

**TOP 4: Bericht aus der Fachschaft**

**TOP 5: Bericht aus dem StuRa**

**TOP 6: Abstimmungen aus dem StuRa**

**TOP 7: Termine und Sonstiges**

Anlage 1:

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung
(1) Zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden
Mitglieder des Fachbereichs auf einer Fachbereichssitzung für die Änderung stimmen.
(2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung darf nur abgestimmt werden, wenn
er auf mindestens zwei hintereinander stattfindenden, beschlussfähigen
Fachbereichssitzungen eingebracht wurde.

Alternative I:

§2 (1) 1Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet über das Dekanat bei der Fachbereichsvertretung zu stellen. 2Anträge im Sinne des § 3 bedürfen grundsätzlich keiner besonderen Vorankündigung oder Vorstellung. 3 Jede abstimmende Person kann in der Fachbereichssitzung gegen einen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 gestellten Antrag von seinem Vetorecht offenkundig oder anonym Gebrauch machen, sodass eine besondere Vorankündigung oder Vorstellung des Antrags nötig ist.

Alternative II:

§2 (1) 1Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet über das Dekanat bei der Fachbereichsvertretung zu stellen. 2Anträge im Sinne des § 3 bedürfen keiner besonderen Vorankündigung oder Vorstellung, solange die Antragssumme unter 500 Euro liegt.